

## INFOschreiben

Hinweise der IG Metall Jugend zum Urteil des Bundessozialgerichts zur Beitragspflicht Dual Studierender in praxisintegrierten Studiengängen –

### **Auswirkung des Urteils auf das Wahlrecht bei den JAV-Wahlen**

Das Urteil des Bundessozialgerichts vom 1. Dezember 2009 betrifft Studierende in sogenannten praxisintegrierten Studiengängen. Ausbildungsintegrierte und Berufsintegrierte Studiengänge sind davon nicht betroffen. Inzwischen sind mehrere Anfragen bei uns eingegangen, da Arbeitgeber aufgrund der Entscheidung des BSG, bei der Vorbereitung der JAV-Wahlen das Wahlrecht in Frage stellen.

Vorliegend geht es um eine Entscheidung des BSG, die sich lediglich um Fragen der Sozialversicherungspflicht dreht. Allerdings geht von der Sozialversicherungspflicht eine gewisse Indizwirkung aus, um welche Art von Vertrag es sich bei einem solchen Ausbildungsvertrag handelt.

Daher ist zunächst auf den konkreten Vertrag und den Einsatz im Betrieb zu achten. Auch das zitierte Urteil des BSG ( B 12 R 4/08 R) geht von einer Einzelfallentscheidung aus. Es kommt auf den konkreten Einsatz im Betrieb an. Liegt nur eine Ausbildungstätigkeit vor ist nach BSG von einer sozialversicherungsfreien Tätigkeit (i.S.d.E.) auszugehen. Dies ist nach unserer Kenntnis aber nicht immer der Fall. Im Gegenteil ist der Einsatz von Studierenden eines dualen Studiengangs im Betrieb des Öfteren nicht nur von Ausbildungstätigkeit geprägt. Es ist jedoch möglich, dass sich in Zukunft die Arbeitgeber darauf einstellen und den Einsatz nur noch nach den Regeln des BSG organisieren, allein um schon die entsprechenden Kosten zu sparen.

Auf das aktive und passive Wahlrecht hat es insoweit Einfluss, dass nach der ständigen Rechtsprechung des BAG ein privatrechtlicher Vertrag zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber **und** eine Eingliederung im Betrieb vorliegen muss, um das Wahlrecht zu erlangen. Es ist daher vom konkreten Einsatz im Betrieb und der Ausgestaltung des Vertrages abhängig, ob die Wahlberechtigung noch vorliegt. Ein pauschales Entfallen, des passiven und aktiven Wahlrechtes auf Grund dieser Entscheidung, ist also nur in gleich gelagerten Fällen gegeben und es bedarf der Prüfung eines jeden Einzelfalles. Daher kommt es auf den Vertrag und die Tätigkeit der Dual Studierenden in praxisintegrierten Studiengängen an. Dies muss sich der Wahlvorstand genau ansehen und prüfen.

Es obliegt dann auch dem Wahlvorstand im Rahmen seines Ermessens zu entscheiden, ob die betroffenen Kolleginnen und Kollegen in die Wählerliste aufzunehmen sind, oder nicht.

Ein aktives und passives Wahlrecht liegt insbesondere dann vor, wenn folgende Kriterien gegeben sind:

Ein prägender oder enger innerer Zusammenhang zwischen der bisherigen Beschäftigung und der Ausbildung bzw. dem Studium anzunehmen ist.

- Das Arbeitsverhältnis vom Umfang her, den Erfordernissen der Ausbildung bzw. des Studiums angepasst wird und der Arbeitnehmer nur während der Studienzeiten von der Arbeitsleistung freigestellt wird.

- Die Beschäftigung im erlernten Beruf während der vorlesungsfreien Zeit grundsätzlich als Vollzeitbeschäftigung ausgeübt wird.

- Während der Ausbildung weiterhin Arbeitsentgelt, ggf. gekürzt, (fort-)gezahlt wird.

(Näheres im Rundschreiben der Spitzenverbände der Sozialversicherung vom 05.07.2010).

Es ist daher grundsätzlich davon auszugehen, dass Studierende in dualen Studiengängen auch weiterhin aktiv und passiv wahlberechtigt sind, außer in den oben beschriebenen speziell gelagerten Einzelfällen.